

**Verordnung über Art, Maß und räumliche  
Ausdehnung der Straßenreinigung  
in der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. Seite 101) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nieders. GVBl. Seite 242), hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 25.03.1999 für den Bezirk der Gemeinde Holle folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Art der Reinigung**

- 1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO), Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- 2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§ 2**

**Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- 1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG).

- 2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufkästen.
- 3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen, einschließlich Gosse und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung vom 05.05.1999 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze ebenfalls nach Bedarf durch.
- 4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 oder § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 05.05.1999 den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.
- 5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
  - a) soweit die Gemeinde die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Geh- und Radwege,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen, einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungs- und Einmündungsbereich, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht,
  - c) bei Fußwegen und öffentlichen Treppenanlagen bis zur Weg- oder Treppenmitte.

### § 3

#### Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist in der Straße ein Gehweg nicht vorhanden, so ist auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 Meter neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist am Rand ein Streifen von mindestens 1,50 m Breite freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- 2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

- 3) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
    - aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,50 m;
    - ab) wenn in der Straße Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, auf jeder Straßenseite ein Streifen von 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - ac) im verkehrsberuhigten Bereich einen Rand von 1,50 m Breite;
    - ad) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - ae) sonstige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
  - b) Hat sich über Nacht Eis gebildet, muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr gestreut werden.
- 4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- 5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1) bis 4) ist bis 21.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- 6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgänge, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, wenn mit anderen Mitteln und unzumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- 7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

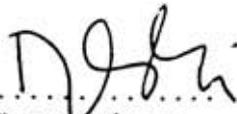
- § 1 Abs. 2 die Reinigung nicht unverzüglich vornimmt,
- § 1 Abs. 3 Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat, Schnee und Eis in Gossen, Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation (oder auf das Nachbargrundstück) kehrt,
- § 2 Abs. 4 die Straßenreinigung nicht bei Bedarf durchführt,
- § 3 Abs. 1 Fußgängerüberwege, Gehwege, verkehrsberuhigte Bereiche, nicht in der vorgeschriebenen Weise freihält,
- § 3 Abs. 3 Gehwege, Überwege und verkehrsberuhigte Bereiche nicht ausreichend streut,
- § 3 Abs. 4 die Gehwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel nicht in der vorgeschriebenen Weise freihält oder streut,
- § 3 Abs. 5 das Schneeräumen und Streuen nicht bei Bedarf wiederholt,
- § 3 Abs. 6 Chemikalien verwendet,
- § 3 Abs. 7 Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen nicht vom Eis befreit.

§ 5  
Inkrafttreten

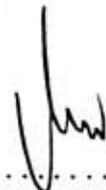
Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Holle vom 31. August 1976 außer Kraft.

Holle, den 05. Mai 1999

  
.....  
Bürgermeister



  
.....  
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 22 vom 02.06.1999